

ERZKRONHÜTERAMT FÜR BÖHMEN?

Der Vorschlag eines Schaumburg-Lippischen Rates von 1769

Von *Walter Doskocil* (†)

Frau Dr. Anna Coreth in Dankbarkeit zugeeignet

Nach dem Sachsenspiegel waren zur Wahl des deutschen Königs alle Reichsfürsten berechtigt. Sechs Fürsten hatten vor allen anderen den Kürspruch abzugeben: die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln sowie der Pfalzgraf bei Rhein als des Reiches Truchseß, der Herzog von Sachsen als des Reiches Marschall und der Markgraf von Brandenburg als des Reiches Kämmerer. Vom König von Böhmen, dem Schenken des Reiches, heißt es, daß er kein Wahlrecht hätte „umme dat he nicht düdesch n'is“, weil er kein Deutscher ist¹. Während des Interregnums (1254/56–1273) wurden die bisherigen „Vorwähler“ einschließlich des Königs von Böhmen, also in der reichsrechtlich allerdings nicht normierten Siebenzahl, zu den alleinberechtigten Königswählern, als welche sie 1257 erstmals bei der Doppelwahl Richard von Cornwallis' und Alfons von Kastiliens hervortraten². „Das Kurfürstenkollegium, dem jetzt auch der König von Böhmen angehörte, war somit zur Entstehung gelangt.“³ Reichsrechtlich greifbar verankert ist es erstmalig in der Goldenen Bulle Karls IV. (1356)⁴, wobei die Reihenfolge der Kurfürsten festgelegt ist, wie folgt: Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Daran sollte sich im wesentlichen bis zum Westfälischen Frieden nicht viel ändern. 1547 ging die sächsische Kurwürde von der ernestinischen auf die albertinische Linie über. Einschneidender war allerdings der Verlust der Kurwürde für Friedrich V. von der Pfalz nach dessen Ächtung im Gefolge der Schlacht am Weißen Berge (1620). Mit ihr wurde 1623 Maximilian von Bayern beliehen. Der Westfälische Friede bestätigte dies, räumte aber dem Pfalzgrafen bei Rhein und seinen Nachkommen ein allfälliges Nachfolgerecht in die bayerische Kur im Wege einer Gesamtbelehrnung mit Bayern ein. Darüber hinaus wurde für die Pfalz eine achte Kur

¹ Sachsenspiegel III 57 § 2. – Schröder, R. / Künßberg, E. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin-Leipzig 1932, 515. – Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1. Karlsruhe 1954 (Nachdruck 1966), 309.

² Schröder / v. Künßberg 1932, 516, der die Vermutung ausspricht, daß „die neue Wahltheorie . . . durch ein verloren gegangenes Reichsweistum Wilhelms von Holland aus dem Jahre 1256 (in die Reichsverfassung) Eingang gefunden habe“. – Siehe auch Conrad I 1954, 309 und Bosl, K.: Geschichte des Mittelalters. 2. Aufl. München 1956, 135.

³ Conrad I 1954, 309; zur Entwicklung des Kurfürstenkollegiums seit der Goldenen Bulle ders. II. Karlsruhe 1966, 94ff.

⁴ Kap. IV.

geschaffen und mit dem neueingeführten Erzschatzmeisteramt ausgestattet⁵. Mit dieser ganz knapp gehaltenen Darstellung der Entwicklung des Kurfürstenkollegiums bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges sei an die Problematik herangeführt, die mit der im weiteren folgenden Dokumentation zusammenhängt und zu der noch einiges vorzuschicken ist.

Es handelt sich um die Einführung einer neunten Kur, näherhin um das für diese Kur zu errichtende Erzamt. Der Gedanke an eine neunte Kur zur Wahrung der konfessionellen Parität tauchte erstmals am Reichstag von 1654 auf⁶. Eine Initiative in dieser Sache ging aber wesentlich später von den welfischen Fürstentümern aus⁷, wobei das Schwergewicht bei Calenberg lag, dessen Residenz seit 1636 in Hannover war⁸. 1665 trat dort Herzog Johann Friedrich⁹, der drittälteste Sohn des Herzogs Georg, die Herrschaft an, von dem es heißt: „Sein stetes Sinnen blieb auf die Erlangung der Kurwürde gerichtet.“¹⁰ Irgendwelche greifbare Formen hat dieses Streben jedoch nicht angenommen. Das geschah erst unter seinem Nachfolger Ernst August, dem jüngsten Sohn Herzog Georgs, der nach dem am 8. Dezember 1679 erfolgten Ableben Johann Friedrichs die Herrschaft antrat (1679–1698)¹¹. Im zweiten welfischen Fürstentum, Lüneburg (Celle), regierte 1665–1705 nach dem Tod von Georgs ältestem Sohn, Christian Ludwig, dessen zweitältester, Georg Wilhelm, der zwar keinen großen Ehrgeiz hinsichtlich des Erwerbs der Kurwürde an den Tag legte, im Falle der Verleihung derselben als der damals an Jahren Älteste aber nicht einfach übergangen werden wollte. Diese Einstellung änderte sich erst nach dem Wahltag von Augsburg 1689/90, von dem gleich zu sprechen sein wird. Georg Wilhelm, der ohne einen Erben war, zeigte sich aus „denen pro bono publico bewegenden Ursachen“ bereit, „in Wien die Lösung der Kurfrage zu Hannovers Gunsten zu betreiben“¹². Zum Fürstentum Wolfenbüttel, dem dritten selbständigen welfischen Territorium, gewann Ernst

⁵ Schröder / v. Künßberg 1932, 902 f. – Conrad II 1966, 94.

⁶ Eisebeck, Frieda v.: Die Begründung der hannoverschen Kurwürde. Ein Beitrag zur Geschichte des Heiligen Römischen Reichs im 17. und 18. Jahrhundert. Hildesheim-Leipzig 1935, 102 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 43). Zur religiösen Zugehörigkeit daselbst 41 Anmerkung 192. Katholisch: Mainz, Köln, Trier, Böhmen, Bayern, Pfalz; protestantisch: Sachsen, Brandenburg.

⁷ Seit 1235, da Otto das Kind mit dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg belehnt wurde, heißt das Welfenhaus offiziell das Haus Braunschweig-Lüneburg; Rosendahl, E.: König Georg V. von Hannover. Hannover 1928, 2.

⁸ Schnath, G. u. a.: Geschichte des Landes Niedersachsen. Neuausgabe Würzburg 1973, 32 (Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz, Sonderausgabe). – Rosendahl 1928, 3 spricht von „Calenberg, das nachmals berufen sein sollte, der Grundstock des Kurfürstentums und spätern Königreichs Hannover zu werden“.

⁹ Geboren am 25. April 1625; Havemann, W: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 3 Bde. Göttingen 1853–1857, hier III, 217.

¹⁰ Havemann III 1857, 231.

¹¹ Havemann III 1857, 237, 284. Ebenda 322: „Eine genaue Bestimmung der Zeit, wann zuerst das Augenmerk von Ernst August auf Gewinnung der Kurwürde gerichtet wurde, möchte schwer zu ermitteln sein.“

¹² v. Eisebeck 1935, 16: „Im Dezember 1691 erteilte Georg Wilhelm seinem Geheimen Kammerrat von Bothmer die Vollmacht, zusammen mit Limbach in Wien die Lösung der Kurfrage zu Hannovers Gunsten zu betreiben.“

August niemals ein positives Verhältnis¹³. Erst 1706 wird es zur Anerkennung der hannoverschen Kur gezwungen¹⁴.

1689/90 fand zu Augsburg ein Kurtag statt, in dessen Verlauf Leopolds I. ältester Sohn, Joseph (I.), am 24. Januar 1690 zum römischen König gewählt wurde¹⁵. Auf diesem Reichstag trug Ernst August, vertreten durch den Geheimen Rat und Oberhofmarschall Franz Ernst Freiherrn von Platen¹⁶, erstmals an den Kaiser öffentlich die Bitte um die Verleihung der Kurwürde heran. Er glaubte, sich darauf etwas zugute halten zu dürfen, daß er dem von Frankreich und von den Türken bedrohten Kaiser mit militärischer Hilfe beigesprungen war¹⁷. Zudem hatte Platen für Augsburg die Weisung, ein Bündnis mit dem Kaiser in die Wege zu leiten¹⁸. Bei der Abschiedsaudienz für Platen erklärte der Kaiser, daß ihm die Wahlkapitulation und sonstige Reichsgesetze eine sofortige Erledigung der Bitte nicht gestatte. Er wolle aber mit den Kurfürsten in Verbindung treten und die Sache weiterhin in Regensburg behandeln lassen¹⁹.

Ernst August ließ nicht locker. Wohl wissend um die militärische Bedrängnis des Kaisers im Südosten machte er diesem ein Angebot, in dem eine ewige Union mit dem Erzhaus Österreich sowie eine Truppenhilfe für Ungarn an erster Stelle standen, erwartete aber seinerseits als Gegenleistung die Kurwürde²⁰. Es gab lange Verhandlungen in Wien, bei denen u. a. das zu stellende Truppenkontingent sowie der Beitritt Hannovers zur Großen Allianz gegen Frankreich eine Rolle spielten. Der Not gehorchend entschloß sich der Kaiser schließlich, ohne Zustimmung der Kurfürsten den sogenannten Kurtraktat am 22. März 1692 zu unterzeichnen. Diesem waren der ewige Unionspakt sowie zwei Separatartikel gleichen Datums angeschlossen²¹. Der Kaiser sicherte Ernst August und seinen männlichen Nachkommen die neunte Kurwürde und – mit ihr verbunden – das Erzbanneramt zu, an dessen Stelle nach Aussterben der pfälzischen Kurlinie das Erzschatzmeisteramt treten sollte²². Zudem wollte er um die Zustimmung der Kurfürsten und der anderen Reichsstände bemüht sein und den Tag der Investitur sowie der Introdution in das Kurfürstenkolleg festsetzen²³. Nicht un-

¹³ Schnath 1973, 37: „Politisch erschöpft sich Wolfenbüttel durch den von Herzog Anton Ulrich seit 1692 mit allen Mitteln betriebenen Kampf gegen die hannoversche Kurwürde.“

¹⁴ v. Eisebeck 1935, 57. – Schnath 1973, 37: „1702 wird Wolfenbüttel durch militärisches Eingreifen von Hannover und Celle zum Verzicht auf sein Bündnis mit Frankreich, 1706 zur Anerkennung der hannoverschen Kur gezwungen, auf die es dann 1726 eine Anwartschaft erhält.“

¹⁵ v. Eisebeck 1935, 11.

¹⁶ v. Eisebeck 1935, 10 A. 39, 11. – Havemann III 1857, 323 ff.

¹⁷ v. Eisebeck 1935, 5 ff.

¹⁸ v. Eisebeck 1935, 11. – Havemann III 1857, 311 ff., 318: „So treu und entschlossen wie Ernst August war kein anderer Reichsfürst für den Kaiser eingetreten. Drum war's nicht unbillig, daß er als Dank den Kurhut begehrte.“

¹⁹ v. Eisebeck 1935, 15. – Conrad II 1966, 95 f.: „Die Vorgänge um die Neuerrichtung der braunschweigischen Kurwürde um die Wende des 17. zum 18. Jh. zeigen die damals vorherrschende Auffassung, daß der Reichstag bei Errichtung eines neuen Kurfürstentums mitwirken müsse.“

²⁰ v. Eisebeck 1935, 16 ff.

²¹ v. Eisebeck 1935, 23 f. – Havemann III 1857, 329 ff. – Beachte auch HHStA R. Leh. A. dt. Exp. 20: 22^{ten} Martý 1692 Recessus in puncto Electoratus Luneburgici et auxiliý contra Turcam und 22^{ten} Martý 1692 Decretum in puncto Electoratus.

²² Zu den Erzämtern siehe Conrad II 1966, 77, 95.

²³ v. Eisebeck 1935, 24.

erwähnt sollte hier die von den braunschweigischen Herzögen gegebene Zusage bleiben, die von den Habsburgern erstrebte sogenannte Readmission Böhmens beim Kurfürstenkollegium zu fördern²⁴.

Sowohl bei den Kurfürsten als auch bei den Fürsten machte sich eine unerwartet starke Opposition gegen den Schritt des Kaisers geltend. Immerhin entschloß sich dieser am 19. Dezember 1692 zur Vornahme der Investitur. Damit gab es nunmehr ein neuntes Kurfürstentum²⁵. In der offiziellen Sprache trug das Kurfürstentum stets die Bezeichnung des Welfenhauses Braunschweig-Lüneburg^{25a}. In der Alltagssprache war vom Kurfürstentum Hannover, auch von Kurhannover die Rede, zumal Ernst August in Hannover seine Residenz hatte²⁶. Die Territorien, welche von der neunten Kur erfaßt wurden, sind im kaiserlichen Recessus in puncto Electoratus Luneburgici et auxilij contra Turcam vom 22. März 1692 wie folgt umschrieben: „Zur dieser Neünten Chur sollen des Hertzogthumbs Braunschweig Lüneburg Furstenthümer Zell, Calenberg und Grubenhage[n] sambt dene[n] dazu gehörige[n] Graffschaften Hoÿa und Diepholtz, auch übrigen gedachter beeder Gebrüder LL[ieb]d[en] [d. s. Georg Wilhelm und Ernst August] zugehörige[n] lande[n], ämbtere[n], stückhe[n] und pertinente[n], ewig und unzertrennlich, so lang eine mannliche Eheliche Descendentz von S[eine]r. L[i]e]bd[en]. Herzoge[n] Ernesto Augusto vorhande[n], gehöre[n], und unter dene[n] lande[n] dieser neunte[n] Chur sambt und sonders begriffe[n] seyn.“²⁷ Was zur Ausübung der mit der Kurwürde verbundenen Rechte noch ausstand, das war die Einführung in das Kurkolleg. Dies war aber nur mit dessen Einwilligung möglich. „Einführung ins Kurkolleg und damit Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu erwirken, das war Ernst Augusts nächstes Ziel und ergab sich als dringendste Aufgabe für die Gesandten am kaiserlichen Hof.“²⁸ Er sollte die Erreichung dieses Zieles nicht erleben. 1698 starb er. Am 7. September 1708 konnte sein Nachfolger Georg Ludwig in das Kurkolleg eingeführt werden.

Im Kurtraktat von 1692 war dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg das Erzbanneramt als Erzamt zgedacht²⁹. Dies blieb aber nicht unwidersprochen, da Württemberg erklärte, daß die von ihm verwahrte Sturmflagge dem Reichsbanner gleichzusetzen sei^{29a}. Als Georg Ludwig am 6. Januar 1699 mit Braunschweig-Lüneburg be-

²⁴ Näheres siehe Peterka, O.: Rechtsgeschichte der böhmischen Länder. Bd. 2. Reichenberg 1928 (Neudruck Aalen 1965), 144.

²⁵ v. Eisebeck 1935, 31. – Schwarte, C.: Die Neunte Kur und Braunschweig-Wolfenbüttel. Münster 1905, 33.

^{25a} Siehe bereits oben Anmerkung 7.

²⁶ Meier, E. v.: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680–1866. 2 Bde. Leipzig 1898/99 (Neudruck 1973), hier 1, 77. – Schnath 1973, 34, 36.

²⁷ Siehe oben Anmerkung 21. – Auch Heinemann, O. v.: Geschichte von Braunschweig und Hannover. 3 Bde. Gotha 1884–1892, hier III, 148.

²⁸ v. Eisebeck 1935, 34.

²⁹ Klüber, J. L.: Über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten. Commentar und Supplement zu dem 31. §. des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803. Erlangen 1803, 35 ff. zählt insgesamt 22 Vorschläge auf, die für ein kurbraunschweigisches Erzamt gemacht wurden. – Zum folgenden siehe die entsprechenden Reichslehnbriefe in HHStAR. Leh. A. dt. Exp. 20 und v. Eisebeck 1935, 104 ff.

^{29a} [Kulpis, J. G. v.:] Gründliche Deduction Daß dem HochFürstl. Haus Württemberg das Reichs-Pannerer oder Reichs-Fendrich-Ambt, Praedicat und Insigne, schon von etlichen

lehnt wurde, änderte sich nichts. Nach der Ächtung Max Emanuels von Bayern und dem Vorrücken des pfälzischen Kurfürsten Johann Wilhelm in dessen Kurstelle, welche die zweite war, wurde die achte pfälzische Kurstelle, der das Erzschatzmeisteramt zugeteilt war, frei. Um die bewarb sich beim Kaiser Georg Ludwig. Die Verhandlungen darüber, auf die hier im einzelnen nicht eingegangen zu werden braucht, zogen sich hin. Erst am 12. April 1710 war es so weit, daß Braunschweig-Lüneburgs Belehnung mit diesem Amt erfolgen konnte. Damit war aber der Streit um das Erzschatzmeisteramt nicht beendet, da der Pfälzer das Amt weiterhin für sich in Anspruch nahm. Um den Auseinandersetzungen ein Ende zu bereiten, sollte sich nach des Kaisers Vorschlag Braunschweig-Lüneburg ein anderes Amt wählen. Zur Diskussion standen das Erzstallmeisteramt, das Obristenhofmeisteramt und das Erzsilberkämmerlingamt. Braunschweig-Lüneburg beharrte aber auf seinem Erzschatzmeisteramt. „Als 1777 die wittelsbachische Linie in Bayern ausstarb und Karl Theodor von der Pfalz die Länder des Bayern erbe, erlosch von selbst jeder Anspruch der Pfälzer auf das braunschweigische Erzamt.“³⁰

Zur Diskussion um das an Braunschweig-Lüneburg zu verleihende Erzamt trug u. a. auch der Gräflich Schaumburg-Lippische Rat Johann Christoph Erich Springer³¹ mit einem Vorschlag bei, den er in einem Schreiben an den Reichsvizekanzler, den Fürsten Rudolf von Colloredo, richtete. Es findet sich in dem im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien verwahrten Reichsarchiv in einem Teilfaszikel des Bestandes „Thronbelehnungen, Zeremonialanstände 2“ unter der Bezeichnung „Kurfürstliche Thronbelehnungen und Ceremonialanstände überhaupt, auch in specie die Kur-Braunschweigische Belehnungs- und Erz-Amtes-Sache 1769“. Das Archivale umfaßt das an den Reichsvizekanzler gerichtete Schreiben mit zwei Anlagen, von denen die erste überschrieben ist „Gedanken von einem neuen Erz-Amte des H. R. Reichs“, die zweite ist ein „Nachtrag zu den Gedanken über ein neues Erz-Amt“.

Im Schreiben an den Reichsvizekanzler sagt Springer, was ihn zu diesem seinen Unterfangen bewogen hat. Er hat eine größere, zur Publikation bestimmte Abhandlung geschrieben, in der er seine Gedanken zur Erfindung eines neuen Erzamtes für Kur-Braunschweig niedergelegt hat. Einen Auszug dieser Abhandlung legt er hiermit dem Reichsvizekanzler zur Beurteilung vor. Nur wenn dieser den Inhalt für beachtenswert ansieht, wird er die Drucklegung angehen.

Die erste Anlage befaßt sich zunächst damit, welche Eigenschaften das Amt haben müßte und welche es nicht haben dürfte, um dann die Gegenstände und Verrichtungen festzustellen, die dem Amt eigen zu sein hätten. Es werden drei Abwege genannt,

Seculis her rechtmässig zustehende und daher ohne Kränkung desselben althergebrachter Prärogativen, keinen andern Chur- oder Fürsten erst neuerlich verliehen werden könne. [Stuttgart] 1693.

[Leibniz, G. W.:] Wechsel-Schriften vom Reichsbanner, in sich haltend einen Beweis vom Unterscheid zwischen demselben u. der Württembergischen Sturm-Fahne, dann ferner die Hoch-Fürstl. Württembergische Deduction samt deren Beantwortung. [Hannover] 1694.
v. Eisebeck 1935, 111.

³¹ Die Lebensdaten von Johann Christoph Erich Springer finden sich bei Hänsel, W.: *Catalogus Professorum Rinteliensium*. Rinteln 1971, 46 f. Dort auch weitere Literatur und Quellen. Freundliche Mitteilung des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs.

die bei Festlegung des Amtes zu vermeiden wären. An erster Stelle wird gefordert, daß es ein *officium palatinum* sein müsse. *Palatinus* bedeutet hier zum *palatium*, d. i. der kaiserliche Palast, gehörig³², d. h. es müsse ein kaiserliches Hofamt sein. Ein zweiter Abweg wäre, wenn man unter einem neuen Namen ein Erzamt vorschläge, das faktisch schon vorhanden ist. An dritter Stelle wird die Einführung eines Amtes abgelehnt, das der Würde des Kurfürstenkollegiums widerspräche. Im folgenden werden in sieben Punkten die Gegenstände und Verrichtungen des neuen Erzamtes festgestellt. An erster Stelle wird gefordert, daß das Amt einen wohlklingenden, die Verrichtung desselben anzeigenden Namen habe. Für das Amt dürften zweitens nicht erst neue Gegenstände der Verrichtung gefunden werden. Die Verrichtungen bei der kaiserlichen Tafel müßten drittens auf den Namen des Amtes Bezug haben, könnten sonst aber willkürlich sein. Das Werkzeug der Verrichtung müßte viertens einen solchen Wert haben, der es rechtfertigt, dasselbe *post festum* an den Erbbeamten weiterzugeben. Fünftens sollte das Erzamt so beschaffen sein, daß es der Kurfürst an seinem Hof als Erbamt einführen könnte. Sechstens sollte das Erzamt ein solches sein, zu dem schon ein Erbamt vorhanden sei. Schließlich verlangt Springer siebentens, daß der neue Erzbeamte in der Prozession zur Krönung ein Reichskleinod vortrage, das bisher kein anderer vorgetragen hat und zum Wesensbestand der Krönungszeremonie gehört.

Zwei Fragen werden von Springer noch aufgeworfen. Die erste geht nach den bei der Tafel noch übrigbleibenden Gegenständen, die zur Verrichtung des neuen Erzamtes geeignet wären. Die zweite richtet sich auf ein Krönungskleinod, das noch frei wäre, um in der Prozession vorangetragen werden zu können. Die erste wird dahingehend beantwortet, daß die Verrichtung des neuen Erzamtes darin zu bestehen hätte, die Krone von den Abgeordneten aus Nürnberg, die sie zum Krönungsort bringen³³, für so lange in Empfang zu nehmen, bis sie der Erzschatzmeister zum Vortragen in Empfang nimmt. Vor der Mahlzeit wäre die Krone auf ein Kissen, das auf einer silbernen Platte läge, auf einen Nebentisch zu setzen. Nach dem Krönungsmahl hätte der neue Erzamtsträger die Krone wieder den Nürnbergschen Abgeordneten zu übergeben, der Verwahrung derselben beizuwohnen und einen Schlüssel des betreffenden Behältnisses zu sich zu nehmen. Von daher könnte dem neuen Erzamt die Bezeich-

³² Habel, E.: *Mittellateinisches Glossar*. 2. Aufl. Paderborn 1959, 270. – Beachte dazu auch Klüber 1803, 24, wo es mit Bezug auf die Vorschläge eines neuen Erzamtes für Kurbraunschweig heißt: „Das neue Erzamt sollte 1) ein altes Reichs-Hofamt, kein Staatsamt, oder wenigstens aus einem solchen abgeleitet werden. Es solle 2) unter einem wirklich bestehenden Erzamte weder begriffen noch einem solchen untergeordnet oder damit verwandt seyn. Auch sollte 3) es nicht schon als Reichsamt, ohne gerade Erzamt zu heißen, dermal Eigenthum einer erlauchten Familie seyn.“

³³ Die Reichskleinodien wurden bis 1796 in der freien Reichsstadt Nürnberg verwahrt, der die Kronhut oblag. Fillitz, H.: Krone: HRG 2, 1216. – Dazu sei ergänzend Klüber 1803, 35 zitiert: „Zu Nürnberg, wo der kaiserliche Krönungs-Ornat, und der größte Theil der Reichskleinodien und Reichsheiligthümer oder Reliquien aufbewahrt wird, ist eine eigene Reichs-Krongarde (Officianten). Sie besteht aus patriciatischen Magistratspersonen, die den Titel führen: kaiserlicher Rath, Kronhüter und Verwahrer der Reichskleinodien. Zur Kaiserkrönung sendet Nürnberg eine sogenannte Krongesandtschaft. Der ältere geheime Rath ernennet zwei Mitglieder seines Collegii zu Krongesandten, nebst einem Losung- und Finanzrath, einem Cavalier, dem die Oberaufsicht über die Suite aufgetragen wird, acht Croncavalieren und einem Gesandtschafts-Sekretär.“

nung Erzkronhüteramt als rechte Benennung zustehen³⁴. Als Vorbilder will Springer die Custodes Coronae nehmen, wie es sie im Königreich Polen und „in mehr anderen grossen Reichen“ gegeben hätte³⁵. Zur zweiten Frage, nämlich der nach dem Kleinod, „das von dem neuen Erzbeamten vorangetragen werden könnte“, verweist Springer auf den Ring, der zu den Reichsinsignien gehörte³⁶.

Auf Grund der so angestellten Überlegungen fordert der Verfasser schließlich, daß das von ihm erfundene Erzamt mit keinem anderen in Kollision geriete bzw. den anderen Erzämtern und den Städten Nürnberg und Aachen kein Abbruch an ihren Verrichtungen und Funktionen geschähe.

Springer bringt aber noch einen Nachtrag zu seinem Vorschlag eines neuen Erzamtes, dem unser besonderes Interesse gilt. In diesem Nachtrag schlägt er vor, daß das Königreich Böhmen mit dem Erzkronhüteramt belehnt werden sollte. Er begründet es damit, daß der König von Böhmen „mit seiner eigenen Krone als der erste Kurfürst des Reichs, das Symbolum der Königlichen Würde für alle Churfürsten gleichsam an der Brust führen“ würde. Das Erzschenkenamt aber will Springer mit der Kur Braunschweig verbunden sehen. Böhmen hätte dann die Aufsicht über die Krone und trüge in der Prozession nichts vor, während Braunschweig den „springenden Wein aufzufangen und nach der Kaiserlichen Tafel zu bringen“, in der Prozession aber den Ring vorzutragen hätte³⁷. Der bisherige Erbschenke Graf von Altthann würde zum Erb-

³⁴ Das Amt eines Erzkronhüters schlägt auch 34 Jahre später Klüber 1803, 35 in der Meinung vor, daß es bis dahin „noch nicht in Vorschlag gebracht worden“ ist.

³⁵ Was Polen betrifft, dürfte Springer nicht richtig im Bilde gewesen sein, denn dort gab es zwar einen Hetman bzw. Generalwachtmeister der Krone, der aber ein Militärbeamter und als solcher mit militärischen Funktionen in dem Heer des Königreiches Polen beauftragt war. Vorbildcharakter für ein Erzkronhüteramt des Königreiches Polen besaß er nicht (freundliche Mitteilung von Professor Dr. Leslaw Pauli, Krakau). – Auch Kutrzeba, Stanislaus: Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1912, kennt kein königliches Amt in Polen, das mit einer Kronhut beauftragt gewesen wäre. – Rößig, C. G.: Abhandlung über die Reichs-Erz-Ämter und deren nöthige Verbindung mit der Churwürde, samt Vorschlägen zu neuen Erz-Ämtern, wie auch über die Religionsverhältnisse der neuen Churstimmen. Leipzig 1803, 47 schreibt: „Auch das Ungarische und vormahlige Pohlische Hof-Ceremonial können zu Ideen solcher Erzämter Stoff geben [...]. In dem Ungarischen findet man einen Kronhüter und in dem vormaligen Pohlischen einen Kron-Vorschneider von Pohlen und auch einen Vorschneider von Lithauen.“ – Zum Amt des Kronhüters in Ungarn siehe Radvánszky, A.: Das Amt des Kronhüters in Staatsrecht und Geschichte Ungarns. Ungarn-Jahrbuch 4 (1972) 27–45. – Siehe auch Zedler, J. H.: Großes vollständiges Universal-Lexikon. Halle-Leipzig 1733 (Nachdruck Graz 1961) Bd. 6, 1721. – Zum Amt eines Vorschneiders ist zu bemerken, daß sich das Amt eines Erzvorschneiders auch unter den von Klüber 1803, 28 aufgezählten Vorschlägen findet. In einer dazu gehörigen Anmerkung wird darauf verwiesen, daß „Mecklenburg i. J. 1531 mit der Würde des heil. römischen Reichs Erz-Vorschneiders für sich und seine Erben von K. Karl V. belehnt“ wurde. Klüber verweist aber auch darauf, daß dieses Amt von dem des Erztruchseß „ressortire“. – Siehe dazu den Artikel Truchseß bei Haberkern, E. / Wallach, J. F.: Hilfswörterbuch für Historiker. 2. Aufl. Bern-München 1964, 623.

³⁶ Conrad I 1954, 317. – Schramm, P. E.: Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Bd. 3. Stuttgart 1956, 901 (Schriften der Monumenta Germaniae historica 13/III).

³⁷ Zum kaiserlichen Ring beachte Eichmann, E.: Die Kaiserkrönung im Abendland. Bd. 2. Würzburg 1942, 98: „Boso berichtet zu 1155 nur mehr von der Übergabe von Schwert, Szepter und Krone und Gottfried von Viterbo (1190) nennt den Ring unter den kaiserlichen

kronhüter werden, Braunschweig-Lüneburg aber müßte einen neuen Erbschenken erhalten.

Die Archivalien verraten nichts über das Schicksal, das der Eingabe Springers am kaiserlichen Hof widerfahren ist. H. G. Scheidemantels „Schreiben an die Staats- und Lehnrechtsgelehrten in Teutschland“ (Leipzig 1782, 842) nennt einige Schriften, „in welchen zu einem neuen Erzamte allerhand Vorschläge geschehen sind“. Johann Christoph Erich Springer ist dort nicht erwähnt. An den Erzämtern hat sich in dem von ihm vorgeschlagenen Sinne nichts geändert. Der König von Böhmen ist als Kurfürst Erzschenk, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg als Kurfürst Erzschatzmeister geblieben. Nach Lage der Dinge müssen wir annehmen, daß die Eingabe zu den Akten genommen wurde.

Im folgenden ist das Archivale zu diesem Thema im Original wiedergegeben.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew[er] Hochfürst[liche] Gnaden erlauben gnädigst, daß ich einen unvorgreiflichen Gedanken zu Höchst Dero erleuchteten Einsicht und allenfallsigen Unterstützung unterthänigst hier vorgelegen darf. Er betrifft Ew[er] Hochfürst[lichen] Gnaden hohe Reichsfunction in besondern Verstande, nemlich die Erfindung eines neuen Erz-Amtes; welches mich dann auch gleichsam berechtiget, Höchst Ihro zu behelligen, da es sonst eine unverzeyhliche Kühnheit seyn würde. Es ist der kurze Inhalt einer grössern Abhandlung, die ich dem Drucke übergeben wollte, womit ich aber blos deswegen noch angehalten habe, weil ich befürchtete, daß, wenn der Gedanke irgend Beyfall finden und von folge zu seyn verdienen sollte, die voreilige publication leichtlich dem besten Erfolge hinderlich seyn könnte.

Ehe und bevor ich also bemerket haben werde, ob auch Ew[er] Hochfürst[liche] Gnaden den Gedanken einiger Aufmerksamkeit werth achten, werde ich mich nicht unterfangen, ihn durch den Druck bekannt zu machen. Im übrigen würde ich auch nicht ermangeln, solchen vorerst an die Behörde nach London oder Hannover gelangen zu lassen und mich glücklich genug schätzen, wenn ich dadurch Gelegenheit geben könnte, zu zeigen, wie heilig einem jeden Bürger der Teutschen gelehrten Welt die Pflicht seyn müsse, die Patriotischen Gesinnungen und Verbindungen seines glorwürdigsten allerdurchlauchtigsten Reichs Oberhauptes bey aller Gelegenheit in tiefster Ehrfurcht zu erkennen und seine eigene Bemühungen nach diesem Tone zu stimmen.

Ew[er]. Hochfürst[lichen] Gnaden empfele zu höchsten Hulden mich submisses, mit unumschränktester Verehrung beharrend

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!
Ew[er]: Hochfürst[lichen] Gnaden
unterthänigst gehorsamster Knecht
Johann Christoph Erich Springer,
Gräfl[ich] Schaumburg-Lippischer Rath

Alverdissen in der Grafschaft Lippe den 18.ⁿ febr[uar]ii 1769.

Insignien nicht mehr.“ – Fillitz, H.: Die Insignien und Kleinodien des Heiligen Römischen Reiches. Wien-München 1954, führt weder unter den Aachener noch unter den Nürnberger Insignien einen Ring an. – Auch Schnellbögl, J.: Die Reichskleinodien in Nürnberg 1424–1523. MVGN 51 (1962) 70–159, nennt keinen Ring unter den Reichskleinodien. – Klüber 1803, 38 schreibt aber zur Frage der Verrichtung eines neuen Erzamtes bei der Kaiserkrönung: „Es ist schon ehemals der Vorschlag geschehen, den kaiserlichen Ring zu einem Krönungs-Insigne zu erheben und die Aufbewahrung und Ansteckung desselben an den Finger des Kaisers, bei der feierlichen Krönungshandlung, einem Erzbeamten zu übertragen.

Anlage 1

Gedanken von einem neuen Erz-Amte des H. R. Reichs.

Bey der Erfindung eines neuen Erz Amtes, wofür Ihre glorwürdigst Regierende Kayser[liche] Maj[estät]t in der neuesten WahlCapitulation allergnädigst zu sorgen auf Sich genommen haben, müssen vorerst die Abweege bestimmt werden, die man zu vermeiden hat, ehe die Gegenstände und Verrichtungen des ErzAmtes fest gestellt werden. Der erste Abweeg ist wohl dieser, daß man auf kein officium verfallte, welches kein palatinum wäre. Ein Fehler, den man gleich empfinden kan, wenn man die Verrichtungen der übrigen Erz Aemter dagegen hält; man empfindet ihn, sobald man sich ein Erz Panner Amt, Erz Admiral-Amt, ErzJägermeister= ErzStallmeister Amt gedenket; man weiß gleich, daß der Römer und die Domkirche zu Frankfurt zu den Verrichtungen dieser Aemter zu enge und zu unbequem sind. Ein anderer Abweeg ist dieser, daß man nicht unter einem neuen Nahmen ein Erz=Amt vorschlage, welches schon vorhanden wäre: So gieng es mit dem ErzPanner Amte und so würde es gehen, wenn man ein Hofmeister Amt, ein Ceremonien Meister Amt, ein Küchen oder Kellermeister Amt vorschlagen wollte. Man hat sich aber auch drittens zu hüten, daß man nicht auf eine unwürdige Erfindung verfallte, die zwar mit keinem andern ErzAmte, aber um so vielmehr mit der Würde des ganzen hohen Chur-Fürstlichen Collegiums in Collision stünde; von dieser Art wäre Pachelbels von Gehag Vorschlag eines ErzFlaschenmeisterAmtes (:Archi-Buticularii:) gewesen. Diese Cautelen vorausgesetzt kommt es darauf an, daß 1.) der Nahme des Amtes nichts widrig klingendes habe, sondern dem Geschmacke ähnlich sey, den man überhaupt in den übrigen Nahmen dieser hohen Aemter gleich bemerken kan; er mus antik seyn, aber nicht so antik, daß ihn niemand verstehen kan; er mus in unserer Sprache gegründet seyn und gleich einen klaren Begriff von der HauptVerrichtung des ErzAmtes geben; also nicht so antik, daß über die Bedeutung des Wortes der Antiquarius und der Kritiker erst ihre Weisheit üben müsten. 2.) müste es ein Amt seyn, für welches bey einem Kayserlichen Hoflager, wobey man sich insonderheit die Wahl und Krönungs-Feyerlichkeit vorzustellen hätte, nicht erst neue Gegenstände der Verrichtungen erfunden werden müsten; die Verrichtungen können imer neu seyn, wenn ein ErzStallmeister – wir wollen uns diesen Nahmen nur so lange einbilden – erst eine Schule mit Pferden vor Tafel machen sollte; hingegen ein Erzvorschneider Amt, wenn dieses nicht mit andern Aemtern in Collision stünde, würde zwar eine neue Ceremonie aber keinen neuen Gegenstand erfordern. 3.) müsten zwar die Verrichtungen an der Kayserlichen Tafel oder während derselben auf den Nahmen des hohen Amtes ihre Beziehung haben, aber die Verrichtungen ausser der Mahlzeit bey der Procession oder sonst können willkührlich seyn, weil die hohen Erzbeamten unter sich im Range gleich sind und an der Commandantenschaft des Allerhöchst-Kayserlichen Hofes, wenn man so sagen könnte, gleichen Theil haben; es könnte also der Reichs Apfel, der von Chur Bayern getragen wird, auch von Chur Brandenburg und der Zepter von Chur Bayern getragen werden, weil keines von diesen Kleinodien ein redendes Symbolum des Amtes ist; blos bey dem MarschallAmte ist das Schwerd als ein öffentliches Kennzeichen dieses Amtes durch das teutsche Alterthum eingeführt, der an allen Höfen bey grossen Feyerlichkeiten nachgeahmet wird. 4.) mus nach den Gesetzen der Ähnlichkeit die neue symbolische Verrichtung so beschaffen seyn, daß das Werkzeug davon einen gewissen Werth habe, der nach der Verrichtung dem Unter- oder Reichs Erb-Beamten zugeeignet zu werden verdiene, so bekommt der Erb Schenke das Lavoir³⁸ den Crystallinen Becher, der Erb Kämmerer das Lavoir, der Erb Truchses die silbernen Schüsseln, der Erbmarschall das Haber Maas; der Erb Schazmeister bekommt zwar nichts von seinem vorgesezten Erz Amte, aber das Erz Amt hat doch denselben Aufwand mit dem Geld auswerfen. 5.) Sollte es fast auch ein Amt seyn, das ein Churfürst eben sowol an seinem Hofe selbst als ein ErbAmt einführen könnte und bey der Königlichen - Würde der Chur Höfe scheint dieser Charakter gar keine

Als Symbol der Verlobung des Kaisers mit dem Staate, zwischen welchem und ihm, von nun an eine unveränderliche Einheit des Zweckes, sonach des Willens, der Kraftäußerung und des Interesses herrschen soll, wäre jene Handlung gewiß eine der edelsten und bedeutungsvollsten.“

³⁸ Sic! Das Lavoir muß wohl aus Versehen hier herein geraten sein.

Schwierigkeit zu haben; es gibt indeßen Fälle, die wenigstens dem Nahmen und der Gewohnheit nach eine Ausnahme machen möchten, ein solcher Fall wäre, wenn in dem Nahmen eines Erb-Amtes an dem Hofe eines Churfürsten eine unmittelbare Beziehung auf den Königlichen Nahmen läge; doch würde dieser Umstand die Haupt-Sache nicht hindern, weil die Bestellung der eigenen Hofämter keine Reichs Sache ist und z. E. auch Chur-Pfalz und Chur Braunschweig keine ErbSchatzmeister an ihren Höfen haben. 6.) müste das neue ErzAmt kein solches seyn, wozu schon ein Erb Amt vorhanden wäre, weil man kein Erb- oder Unter Amt kennt, welches nicht unter einem Ober- oder ErzAmte stünde: So – könnte man vielleicht auf ein Erz ThürHüter Amt verfallen, wenn sonst der Begriff dieser Verrichtung die eigentlich überdem militärisch ist, und etwan einen LeibGarde-Commandanten voraussetzt, den Erzbeamten nicht zu weit von der Tafel oder in der Kirche von dem Altar entfernte; aber auch ausserdem ist der Erb Thürhüter ein Gehülfe des Erbmarschalls und beyde stehen unter dem Erz Marschall-Amte. 7.) Noch ein Umstand ist nicht zu vergessen, daß der neue Erzbeamte in der Procession eines von den ReichsKleinodien vortrage, welches bisher noch kein anderer vorgetragen hat; Es ist aber nicht nöthig, daß das Kleinod eine Beziehung auf den Nahmen des ErzAmtes habe, wie es bey dem ErzSchatzmeisterAmte, welches die Crone vorträgt, das Ansehen hat, soferne man die Crone nach dem Werthe des Goldes und der Jubelen für einen Schatz des Reichs halten kan; in symbolischen Verstande gehört sie nicht zum Schätze sondern zur Würde des Reichs. Es müste aber keines von den Heiligthümern, sondern ein Kleinod seyn, welches einen wesentlichen Theil der Krönungs-Ceremonie ausmacht. Unter den Krönungs Kleinodien ist eigentlich auch kein einiges, woraus ein Nahme eines ErzAmtes erklärt – werden könnte, der Reichs Apfel hat mit dem Eßen auftragen und das Schwerd mit dem Zeichen, das dazu gegeben wird, so wenig Verwandtschaft als der Zepfer mit dem Handbecken.

Jetzt wäre die Frage: was für Gegenstände an der Kayserlichen Tafel noch übrig wären, wobey das neue ErzAmt eine würdige Verrichtung finden könnte? und dann was für wesentliche Krönungs Kleinodien noch übrig wären, davon eines in der Procession könnte vorgetragen werden. Was die erste Frage betrifft, so müste es hier auf eine Ceremonie ankommen, von welcher das neue ErzAmt den Nahmen haben könnte. Die Crone wird zwar von dem ErzSchatzmeister vorgetragen; aber ich habe schon gesagt, daß das Vortragen der Kleinodien keine Beziehung auf das ErzAmt haben könne.

Die Crone liegt mit den übrigen Reichs Insignien während der Tafel zur rechten Hand des Kaysers May[estät] auf einem Neben Tische, ohne, daß dieses würdige Geschäfte, die Crone auf diesen Nebentisch und wieder weg in Verwahrung zu bringen einen eben so hohen Aufseher hätte, als die Reichs Siegel haben.

Dieses ist denn also der Stoff meiner Erfindung. Ein Amt, dessen Verrichtungen darin bestünden, die Crone von den Nurnbergischen Abgeordneten so lange in Empfang zu nehmen, bis der Erz Schatzmeister sie zum vortragen annimmt, dann nach der Krönung und vor der Mahlzeit die Crone auf ein kostbares Küssen, welches auf einer silbernen Platte liegen könnte, auf den Nebentisch zu sezen und nach der Mahlzeit den Nurnbergischen Abgeordneten wieder zu stellen, der Verwahrung beyzuwohnen, auch einen Schlüssel zu dem Behältnis zu sich zu nehmen würde füglich das

Erz„Cron“Hüter Amt

genennet werden können. Dieser Nahme hat so gar nichts sonderbares oder unwürdiges, daß nicht nur gleich mit dem Nahmen der Begriff ausgedrückt ist, sondern auch, davon nicht zu gedenken, daß man in unserer Sprache die Göttliche Vorsehung unter dem Nahmen eines Hüters der Menschen, des Hüters Israels, prächtig zu bezeichnen pflegt; die Custodes Coronae in dem Königreich Pohlen auch, wie in mehr andern grossen Reichen grosse weltliche Magnaten und Glieder des Reiches sind; und bey den Geistlichen ErzStiftern in Teutschland das Amt des Custodis allezeit eine von den ersten Würden des Capituls mit ist.

Es hindert nichts, daß man mit dem Begriffe des Erz-Schatzmeister Amtes vielleicht auch den Begriff des ErzCronHüterAmtes verbinden könnte; ich habe schon gesagt, daß dieses nur auf eine sehr unvollkommene weise möglich sey und ausserdem sind ja auch das Marschall Amt und das Kämmerer Amt nach den Verrichtungen, die mit beyden Aemtern an grossen Höfen verbunden sind, fast ein Amt, da zu weilen der Obrist Kämmerer, zuweilen der Obrist Marschall der erste unter den Hof-Commandanten ist. Es kommt hier blos auf die Verrichtungen an, ob

diese schon nahmentlich einem andern ErzAmte ankleben; so ist das Vortragen der Crone nun schon einmal mit dem ErzSchazmeisterAmte verbunden; aber die Verwahrung der Crone und die Aufsicht über dieselbe liegt nicht in dem Begriffe des ErzSchazmeisters, so wenig als die Verwahrung des Reichs Apfels in dem Begriffe des Erz Truchsess; Nicht Inductiones oder argumentationen, sondern der Besiz der functionen machen hier die Sache aus; auch das Beyspiel von Pohlen kan vieles erläutern; das SchazMeisterAmt und das CronHüterAmt sind dorten auch zwey ganz verschiedene Aemter; jenes bezieht sich auf die Einkünfte des Reichs und darauf hat auch das Münzenauswerfen bey dem h.Römischen Reiche seine Anspielung; dieses aber auf die Verwahrung der Crone, die Stadt, worin sie verwahret wird, mag diese oder jene seyn, Gnesen oder Cracau, Nürnberg oder Aachen.

Der Aufwand, den das ErzCronhüterAmt bey seiner Verrichtung zu machen hätte, möchte also das Küssen und der silberne Untersaz seyn, worauf die Crone und Insignien zu liegen kommen; und dieses wäre es auch was dem neuen Erb- oder Unterbeamten, der aus einer Braunschweigischen familie oder aus dem hohen Reichs Adel seyn würde, allezeit zufiele.

Nun ist noch die Frage zurück, von dem Kleinod, das von dem neuen Erzbeamten vorgetragen werden könnte. Und dieses ist der Ring, der bey der Crönung dem neuen Reichs Beherrscher mit einer besonderen Ceremonie an den Finger gesteckt wird. Ein ansehnlich façonirtes Etui für diesen Ring, welches vielleicht der neue Erzbeamte zum Andenken als einen Zuwachs der Reichs Kleinodien stiften könnte, würde genug seyn, um jenes Kleinod, nemlich den Ring, auff einem Küssen neben dem ErzSchazmeister oder unmittelbar vor ihm vortragen zu können; allenfalls könnte auch dieses Etui allezeit dem Erb-Beamten oder den Cron Junkern von Nürnberg heimfallen.

Auf diese Art könnte nach meiner kurzen Einsicht ein neues ErzAmt ohne Schwierigkeit und ohne Collision mit andern ErzAemtern vestgestellt werden. Ein jedes der übrigen ErzAemter bliebe in seinen Verrichtungen und functionen und auch der Stadt Nürnberg oder Aachen würde nichts dabey genommen.

Daß an dem eigenen Hofe des ErzCronHüters nicht auch ein ErbCronhüter bestellet werden kan, diesen Umstand habe ich schon verglichen, eines Theils, daß er hieher nicht wesentlich ist und andern Theils das Reich nicht interessirt.

Das neue Wappen würde ein Ring oder eine Crone seyn.

Anlage 2

Nachtrag zu den Gedanken über ein neues ErzAmt.

Wenn es zum Wesen eines ErzAmtes gehörte, daß auch gewisse mit dem Nahmen relative Verrichtungen extra Palatium vor den Augen des Volkes geschehen müsten, dergleichen die Ceremonie mit dem Haber Ritte, die Beybringung der Schüsseln von den gebratenen Ochsen und die Auswerfung der Münzen ist; so könnte die Idee von der Würde des neuen Erz-Cronhüter Amts noch sehr erweitert werden.

Die gekrönte Chur Böhmen würde mit seiner eigenen Crone diesem Amte einen vorzüglichen Glanz geben und selbst für das ganze Churfürstliche Collegium würde es schmeichelhaft seyn, das ErzCronhüterAmt mit der Crone Böhmen verbunden zu sehen.

Böhmen würde nicht nur die Hüterin der Kayserlichen Reichs Krone seyn, sondern auch mit seiner eigenen Krone, als der erste Churfürst des Reichs, das Symbolum der Königlichen Würde für alle Churfürsten gleichsam an der Brust führen.

Dann könnte das Chur Hauß Braunschweig mit dem ErzSchenken Amte versehen werden, für welches eine sehr schickliche öffentliche Verrichtung extra Palatium noch übrig wäre, nemlich in einem silbernen Gefäße von dem springenden Weine aufzufangen und nach der Kayserlichen Tafel zu bringen.

Alles übrige könnte bleiben; die Crone Böhmen trüge wie bisher in der Procession nichts vor, führte auch kein Wappen und hätte nur blos die Aufsicht über die Crone, auf die Art, wie an seinem Ort davon geredet ist.

Der neue ErzSchenke hingegen trüge den Ring in der oben angegebenen Ordnung vor, reichte dem Kayser den Trunk und schaffte den Cristallinen Becher an.

Der bisherige Erb-Schenke Graf von Altthann würde anfangen, ErbCronhüter zu heissen und an statt des Bechers die Crone in dem Wappen führen und der neue ErzSchenke würde mit einem neuen ErbSchenken versehen werden und das Wappen des ErzSchenken würde der Ring bleiben können³⁹.

³⁹ Beachte zu den letzten beiden Absätzen einen Wandel gegenüber dem Schluß von Anlage 1.